



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 26. November 2020

Nummer 48

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
498 Anerkennung einer Stiftung (EDEKA Rhein – Ruhr Zukunftsstiftung) S. 549	503 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Recep Adas) S. 553
499 Anerkennung einer Stiftung (Lima Stiftung) S. 550	504 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Dawid Krzysztof Bak) S. 553
500 Anerkennung einer Stiftung (Haubrich Stiftung) S. 550	505 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Ndoumbe-Edjenquele) S. 553
501 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH S. 550	506 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Alexander Jovanovic) S. 554
502 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft S. 551	507 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Mario Ulic) S. 554

Hinweis

Die 52. Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Mittwoch, den 23. Dezember 2020. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 16. Dezember 2019, 10:00 Uhr.

Die letzte Ausgabe in diesem Jahr ist die 53. Ausgabe, sie erscheint am Mittwoch, den 30. Dezember 2020. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 22. Dezember 2020, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2021 ist am Donnerstag, den 07. Januar 2021. Hierzu ist am Dienstag, den 29. Dezember 2020, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

498 Anerkennung einer Stiftung (EDEKA Rhein – Ruhr Zukunftsstiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2107

Düsseldorf, den 17. November 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„EDEKA Rhein – Ruhr Zukunftsstiftung“

mit Sitz in Moers gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 11.11.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 549

**499 Anerkennung einer Stiftung
(Lima Stiftung)**

Bezirksregierung
21.13-St. 2112

Düsseldorf, den 12. November 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Lima Stiftung“

mit Sitz in Kevelaer gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 07.10.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 550

**500 Anerkennung einer Stiftung
(Haubrich Stiftung)**

Bezirksregierung
21.13-St. 2138

Düsseldorf, den 17. November 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Haubrich Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 25.09.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 550

**501 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung über die
Feststellung der UVP-Pflicht für
ein Vorhaben der AWG Abfallwirt-
schaftsgesellschaft mbH**

Bezirksregierung
53.02-0113340-0001-G16-0052/20

Düsseldorf, den 02. November 2020

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über
die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH in
42349 Wuppertal – wesentliche Änderung der
Abfallverbrennungsanlage durch Neubau von
Kessel 15**

Die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH hat mit Datum vom 29.05.2020 einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfallverbrennungsanlage (4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 8.1.1.1) in 42349 Wuppertal, Korzert 15, gestellt.

Die am vorgenannten Standort betriebene Abfallverbrennungsanlage (im Folgenden Müllheizkraftwerk - MHKW) besteht aus fünf Verbrennungslinien mit nachgeschalteten Rauchgasreinigungsanlagen. Die genehmigungsrechtlich festgelegte maximale Gesamtfeuerungsleistung beträgt 186 MW.

Das beantragte Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Verbrennungskessels (Kessel 15) mit zugehörigem Elektro-Filter, Saugzuggebläse und Nebenanlagen. Die Feuerungsleistung des Kessels ist mit maximal 45 MW beantragt.

Für die Baufeldvorbereitung und die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß BImSchG hat die Antragstellerin eine 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG beantragt. Für die Errichtung und den Betrieb des Kessels 15 sowie die Anbindung an das bestehende MHKW ist die Beantragung einer 2. Teilgenehmigung vorgesehen.

Der neue Kessel dient als zusätzliche Reservekapazität ausschließlich der Erhöhung der Verfügbarkeit des MHKW und somit der Entsorgungssicherheit. Der bislang genehmigungsrechtlich auf maximal 4 Kessel begrenzte Parallelbetrieb sowie die zulässige maximale Feuerungsleistung und Verbrennungskapazität des MHKW bleiben unverändert.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit Ziffer 8.1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes

betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

In den Antragsunterlagen wird insgesamt nachvollziehbar dargestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die gemäß UVPG zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorgerufen werden. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Im aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Wuppertal ist der Standort des MHKW als „Fläche für Ver- und Entsorgung mit Flächen für die Aufschüttung“ ausgewiesen.

Das Betriebsgelände wird bereits langfristig für den Betrieb der Abfallverbrennungsanlage, einschließlich Peripherie und innerbetrieblichen Verkehrswegen, sowie zur Ablagerung behandelter Rostaschen genutzt.

Der zusätzliche Kessel wird innerhalb des Gebäudebestands am Standort eines früheren Kessels und der zugehörige Elektro-Filter in einer vorhandenen Baulücke oberhalb eines bestehenden Gebäudes errichtet. Es erfolgt keine zusätzliche Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen.

Durch die Erweiterung der Anlage innerhalb des Gebäude- bzw. Anlagenbestands können direkte Auswirkungen auf natürliche Ressourcen ausgeschlossen werden. Eingriffe in den Boden oder in die potentiellen Habitate von Pflanzen und Tieren finden nicht statt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht gegeben. Eine Wasserentnahme aus Oberflächengewässern oder Grundwasser findet nicht statt. Durch das Vorhaben werden insgesamt keine nachteiligen Änderungen hinsichtlich Boden, Wasser, Natur und Landschaft hervorgerufen.

Die Änderung der Anlage hat keine Auswirkung auf die Art und Menge der im MHKW anfallenden Abwässer. Da die zulässige Anzahl von 4 parallel betriebenen Kesseln bzw. Verbrennungslinien des MHKW nicht verändert wird, erfolgt kein Anstieg der anfallenden Mengen an Rost- und Kesselasche. Das Vorhaben erzeugt auch keine neuen Abfallarten bzw. -ströme.

Aufgrund der Anlagenauslegung und der beschriebenen Betriebsweise des neuen Kessels erhöhen sich die derzeitigen Emissionsmassenströme bzw. die von der Anlage emittierten Schadstofffrachten nicht. Die Rauchgase des Kessels 15 werden nach Vorreinigung im zugehörigen neuen Elektrofilter über die Abgassammelschiene des MHKW und die vorhandenen Rauchgasreinigungsanlagen dem bestehenden Schornstein zugeführt. Das Vorhaben hat daher keinen Einfluss auf die Ableitbedingungen und die Ausbreitung

der emittierten luftverunreinigenden Stoffe. Auswirkungen auf die Luftqualität im Einwirkungsbereich der Anlage sind insgesamt nicht zu erwarten.

Aus den vorgenannten Gründen können auch eine zusätzliche Deposition an Stickstoff sowie zusätzliche versauernde Stoffeinträge in FFH-Gebiete ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf FFH-Gebiete und ihre Lebensraumtypen und deren Erhaltungsziele sind insgesamt nicht zu erwarten. Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete mit besonderem Schutzanspruch in der Umgebung des Anlagenstandorts sind nicht erkennbar.

Die Ergebnisse der durchgeführten Geräusch-Immissionsprognose zeigen, dass bei Umsetzung des Änderungsvorhabens nicht mit dem Auftreten erheblicher Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen zu rechnen ist. Das Auftreten zusätzlicher Geruchsemissionen kann ebenso ausgeschlossen werden.

Die in der Anlage eingesetzten Stoffe bleiben unverändert. Die Anlage ist kein Betriebsbereich im Sinne der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV).

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Michael Eifländer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 550

502 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung
54.06.04.17-32

Düsseldorf, den 17. November 2020

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Die

Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Essen, Gemarkungen Vogelheim und Altenessen, Flure 17, 21, 26, 28, 31, 34, 37, 39, 46 sowie 21, 27 und 28, Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 840.000 m³ zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 23.10.2020 in der Fassung vom 01.10.2020 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für die Abwasserkanäle im EZG des Mittellaufs der Berne SKU Sulterkamp in Essen.

Es handelt sich um eine neue Entnahme, die auf die Dauer der Bautätigkeit befristet wird. Die meisten der Bauwerke werden in einem wasserdichten Verbau erstellt, wobei die Schlitzwand und die Bohrpfahlwände bis in den Mergel einbinden. Die Entnahmeraten können maximal 35 m³ pro Stunde betragen. Die Entnahme erfolgt über Vakuumtiefbrunnen, Schwerkraftbrunnen bzw. Pumpensäugbrunnen und Drainagen. Die längste lokale Entnahme erfolgt für den Schacht S20 mit 480 d, die größte Wassermenge wird am Schacht S011 entnommen mit ca. 115.000 m³. Die Gesamtmaßnahme soll in 20 Monaten umgesetzt werden.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der Bauwasserhaltung wurde zum Schutz vor Grundbruch ein lokaldifferenziertes HGW angesetzt. Die Absenkung erfolgt kurzfristig maximal lokal begrenzt um 18 m.

Natürlicherweise schwankt der Grundwasserstand in diesem Gebiet um 0,5 bis zu 6,4 m. Die Baugruben, für die eine starke Absenkung erforderlich ist, werden im wasserdichten Verbau erstellt, wodurch der außenliegende Grundwasserspiegel vor einer stärkeren Beeinflussung durch die Entnahme geschützt ist.

Im Absenkbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten sensiblen Bereiche. Östlich des SKU Sulterkamp befindet sich eine Senke, die durch Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid vor einer Beeinflussung durch die Grundwasserentnahme geschützt wird. Für die Bauzeit wurde bei hohen Grundwasserständen eine Gesamtentnahmemenge von maximal 840.000 m³ ermittelt. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben sowie der Verhinderung eines Grundbruchs erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren. Im Einzugsgebiet sind zahlreiche Auffüllungen, Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen bekannt. Durch regelmäßige Analysen wird die Belastung des Grundwassers kontrolliert.

Durch die Überprüfung des Feststoffgehaltes im gehobenen Grundwasser wird die Standsicherheit der angrenzenden Verkehrsflächen gewährleistet. Die vorgenannten Kontrollen ermöglichen, dass rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Der Grundwasserkörper 277-06 und 277-05, aus denen Grundwasser entnommen werden soll, sind mengenmäßig in einem guten Zustand. Der Grundwasserkörper 277-05 ist qualitativ aufgrund

der Belastung mit Tri und Per in einem schlechten Zustand Die beantragte Grundwasserentnahme hat weder Auswirkungen auf den qualitativen noch auf den quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers.

Das gehobene Grundwasser wird über die Berne, die Emscher sowie das Klärwerk Emschermündung und den Rhein wieder dem Wasserkreislauf zugeführt. Für einzelne Bereiche besteht eine Überschwemmungsgefahr. Im Bescheid wird festgelegt, dass bei einer nicht gewährleisteten Vorflut zur Ableitung des gehobenen Grundwassers, die Baustellen zu fluten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 551

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

503 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Recep Adas)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16, vom 14.11.2020,
Vorgangs-Nr.: 503000-008117-20/3**

an **Herrn Recep Adas**
***23.04.1957/Avanos**
letzte bekannte Anschrift:
unbekannt in Deutschland

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85,
des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228,
42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die
o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen
vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Valentin, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 553

504 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Dawid Krzysztof Bak)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16, vom 11.11.2020,
Vorgangs-Nr.: 201111-1708-049826**

an **Herrn Dawid Krzysztof Bak**
***04.09.1989/Chorzow**
letzte bekannte Anschrift:
Märkische Str. 37 in 42281 Wuppertal

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85,
des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228,
42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die
o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen
vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Schönenberg, KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 553

505 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Ndoumbe-Edjenquele)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16, vom 14.11.2020,
Vorgangs-Nr.: 502000-137414-19/2**

an **Herrn Ndoumbe-Edjenquele**
***23.09.1991/Kamerun**
letzte bekannte Anschrift:
Nevianstraße 34, 42117 Wuppertal

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Valentin, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 554

**506 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal
(Alexander Jovanovic)**

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16, vom 12.11.2020,
Vorgangs-Nr.: 503000-068065-19/7**

an **Herrn Alexander Jovanovic**
***26.03.1978 in Wuppertal**
letzte bekannte Anschrift:
Seifenstraße 11 in 42275 Wuppertal

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Fellendorf, KOKin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 554

**507 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal
(Mario Ulic)**

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung

**Der Bescheid des Polizeipräsidiums Wuppertal,
KK 16, vom 15.11.2020,
ZA 1.3 – 57.01.14/59-...21290**

an **Herrn Mario Ulic**
zuletzt wohnhaft:
Zum Eisenhammer 18,
46049 Oberhausen

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann in **Raum 13 des Dienstgebäudes 17, Müngstener Straße 35, 42285 Wuppertal**, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt. Wird innerhalb eines Monats nach Zustellung keine Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben, erhält der Bescheid Bestandskraft und ist vollstreckbar.

Im Auftrag
gez. Kosmoll

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 554

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf